

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 29.11.2022**

Der Verbandsgemeinderat Landstuhl hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

- (1) Die Verbandsgemeinde Landstuhl unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG vom 02.11.1981 in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

### **§ 3**

#### **Entgeltliche Leistungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde Landstuhl kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen, die Beseitigung von Sturmschäden, das Auspumpen von Räumen, die Durchführung von Bergungsarbeiten, sonstige Sach- und Hilfeleistungen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
  2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

### **§ 4**

#### **Kosten- und Gebührensschuldner**

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührensschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die

Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.
- (7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Landstuhl entstehen für
  1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
  2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
  3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
    - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
    - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
    - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

## **§ 6**

### **Entstehung, Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Landstuhl ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Landstuhl nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

Alle Gebühren sind Nettogebühren. Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.08.2020 außer Kraft.



---

Uwe Unold

1. Beigeordneter

## Anlage

Zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 29.11.2022

### Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten in EUR
<b>1</b>	<b>Personal</b> je Freiwillige/r Feuerwehrangehörige/r und je Stunde Einsatzdauer	
<b>1.1</b>	<b>Einsatzkräfte</b>	41,00
<b>1.2</b>	<b>Brandsicherheitswache</b>	18,50
<b>2</b>	<b>Fahrzeuge</b> je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung und je Stunde Einsatzdauer	
<b>2.1</b>	<b>Löschfahrzeuge</b>	
	Mittleres Löschfahrzeug MLF	158,00
	Löschgruppenfahrzeug LF 10	202,00
	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	169,00
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10/10	254,00
	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	235,00
<b>2.2</b>	<b>Tanklöschfahrzeuge</b>	
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	157,00
	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	226,00
	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40S	235,00
<b>2.3</b>	<b>Hubrettungsfahrzeuge</b>	
	Teleskopmastfahrzeug TLK 23/12	357,00
<b>2.4</b>	<b>Rüst- und Gerätefahrzeuge</b>	
	Rüstwagen RW 1	77,00
	Vorausrüstwagen VRW	97,00
<b>2.5</b>	<b>Einsatzleitfahrzeuge</b>	
	Kommandowagen KdoW	30,00
	Einsatzleitwagen ELW 1	108,00
<b>2.6</b>	<b>Sonstige Feuerwehrfahrzeuge</b>	
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	44,00
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF-L	30,00
	Mehrzweckfahrzeug MZF-L	52,00
	Mehrzweckfahrzeug MZF 2	67,00
<b>2.7</b>	<b>Sonderfahrzeuge</b>	
	Rettungsboot RTB 1	7,00

<b>3</b>	<b>Geräte</b>	
	Bei einem Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.  In Ausnahmefällen kann eine separate Geräteabrechnung relevant sein; eine Abrechnung kann dann nach Pauschalsätzen vorgenommen werden. Der Pauschalsatz wird über die Anschaffungskosten, die Nutzungsdauer, die kalk. Verzinsung, die Unterhaltungskosten und die Einsatzstunden für das jeweilige Gerät errechnet.	
<b>4</b>	<b>Verbrauchsmaterial</b>	
<b>4.1</b>	<b>Verbrauchsmaterial aller Art</b>	
	Verbrauchsmaterial aller Art (z.B. Ölbindemittel, Löschpulver, Schaum, etc.) werden zum Beschaffungspreis zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlages von 20% berechnet.	
<b>4.2</b>	<b>Entsorgung</b>	
	Die Entsorgung von Verbrauchsmaterial aller Art wird zu den tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlages von 20% berechnet.	
<b>5</b>	<b>Reinigung, Prüfung und Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten und Einsatzgegenständen sowie Arbeiten an fremden Geräte und Ausrüstung</b>	
<b>5.1</b>	<b>Atemschutzgeräte, Atemanschluss und Zubehör</b>	
	Füllen von Pressluftflaschen mit einer 4 Liter-Flasche (200 bar)	6,00
	Füllen von Pressluftflaschen mit einer 6 Liter-Flasche (300 bar)	8,00
	Pressluftatmer prüfen und reinigen	25,00
	Pressluftatmer mit Lungenautomat prüfen und reinigen	35,00
	Desinfizieren, reinigen und prüfen einer Atemschutzmaske	15,00
<b>5.2</b>	<b>Schlauchmaterial</b>	
	Schlauch reinigen, prüfen und trocknen	20,00
	Einbinden eines Saug- oder Druckschlauches	18,00
	Vulkanisieren einer Flickstelle	10,00
<b>5.3</b>	<b>Schutzausrüstung</b>	
	Prüfung eines Chemikalienschutzanzuges	50,00
	Desinfektion, Innenreinigung und Trocknung eines Chemikalienschutzanzuges	60,00
<b>5.4</b>	<b>Sonstiges</b>	
	Überprüfung und Kalibrierung eines Messgerätes	50,00
	Prüfung eines Hebekissens	40,00
	Prüfung einer Steckleiter	20,00
	Prüfung einer Schiebeleiter	100,00
	Jahresprüfung eines Sprungpolsters „System Lorsbach“	500,00
	Prüfung eines Sprungpolsters „ System Lorsbach“ nach 3, 5 oder 8 Jahren	500,00
	Prüfung, Reinigung und Desinfektion von sonstigem Gerät	15,00

<b>6</b>	<b>Pauschalisierte Einsatzkosten</b>	
<b>6.1</b>	<b>Brandmeldeanlage</b>	
	Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage	500,00
<b>6.2</b>	<b>Öffnen einer Tür / Eigentumssicherung</b>	
	Öffnen und/oder schließen einer Tür / Eigentumssicherung	100,00
	Überlassung eines Schließzylinders	20,00
	Kleimaterial für Eigentumssicherung (Mehrkosten werden in tatsächlicher Höhe berechnet)	20,00
<b>6.3</b>	<b>Fundtiere</b>	
	Einfangen und Verbringen eines Fundtieres in das Tierheim	185,00
<b>7</b>	<b>Dienstleistungen im vorbeugenden Brandschutz</b>	
<b>7.1</b>	<b>Abnahme einer Brandmeldeanlage</b>	
	Abnahme der Brandmeldeanlage vor erstmaliger Aufschaltung (erstmaliges Einrichten der Feuerwehrschrüsselkästen u. Freischaltelements)	75,00
<b>7.2</b>	<b>Prüfung / Wartung einer Brandmeldeanlage</b>	
	Jährliche Überprüfung der Feuerwehrschrüsselkästen und des Freischaltelements nach VDS 2105 (DIN 14675)	75,00
	Austausch des Halbzylinders und des Generalschrüssels im Feuerwehrschrüsselkasten wegen Erneuerung/Ersetzung der Schließanlage	75,00
<b>8</b>	<b>Missbräuchliche Alarmierung</b>	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß dieses Verzeichnisses der Kostensätze berechnet.	